

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 239/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jehuda K[REDACTED],
M[REDACTED] Str. 8, T[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 8. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil stimmt mit den Grundsätzen in BGH RZW 1977, 178 überein.

Die Einwände der Beschwerde rechtfertigen keine davon abweichende Entscheidung. Sie gehen von einem anderen Sachverhalt aus, als ihn das Berufungsgericht festgestellt hat. Außerdem ist die Behauptung, der östlich der Demarkationslinie gelegene Wohnort des Klägers sei 1939 vorübergehend von deutschen Truppen besetzt gewesen, für die Frage der Entschädigung der nach der Flucht im Sommer 1941 außerhalb des deutschen Einflußgebietes erlittenen gesundheitlichen Schäden rechtlich unerheblich.

Mai

Henkel